

Ziel in der Praxis auch tatsächlich möglich ist.

Die SPD stimmt daher für die Überweisung des Gesetzentwurfes in die genannten Ausschüsse. Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke dem Abgeordneten Dr. Botz und rufe von der Fraktion Bündnis 90/Grüne den Abgeordneten Nooke.

Nooke für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Sehr geehrte Abgeordnete! Die Fraktion Bündnis 90/Grüne hat sich zu Zeiten, als das noch nicht üblich war, zu dieser Problematik sehr oft geäußert, ich kann mich deshalb kurz fassen. Vielleicht erinnern sich auch die einen oder anderen Bürgermeister oder Landräte, daß wir schon sehr früh die Probleme gesehen haben, die da kommen können, wenn Eigentumsfragen nicht geklärt sind, Eigentum nicht übertragen wird, und ich beglückwünsche alle die Fraktionen, die sich hier so eindeutig für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der DDR ausgesprochen haben. Ich freue mich, daß man irgendwann auch da ankommt, weil nämlich die eigenen Partei-Bürgermeister nämlich das Gleiche sagen, unabhängig von der Partei, und daß es dann doch Konsens gibt, weil jeder seinen Haushalt machen muß und dazu eben auch z. B. Land zum Beleihen braucht.

(Vereinzelt Beifall)

Ich will bloß noch einmal darauf hinweisen, daß also mit dem Kommunalvermögensgesetz ja auch von uns dazu die erste Initiative kam; daß dieser Gesetzentwurf natürlich die föderale Struktur hier stärken würde; und ich hatte heute früh darauf hingewiesen, daß gerade deshalb auch die Branchengliederung bei der Treuhand möglich ist, wenn wir hier, gerade bei der Landwirtschaft sehr schnell Ländereigentum einführen - dann haben wir einen großen Teil gesichert. Wie das dann im Zusammenhang mit den Treuhandaktiengesellschaften und der Treuhandanstalt zu regeln ist, daß das vielleicht nicht ganz problemlos sein wird, kann hier erwähnt werden, hätte eher geklärt werden müssen - auch dazu habe ich schon heute vormittag geredet. Ich denke aber, daß es eben genau so gehen könnte, daß möglichst nicht Bonner Finanzministerien und andere hier noch große Anteile am nun wirklich ehemaligen, aber immerhin Volkseigentum der DDR haben.

Ich danke und stimme ebenfalls wie die anderen Fraktionen der Überweisung zu.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich sehe keine Wortmeldungen, meine Damen und Herren, und schließe damit die Aussprache.

Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzentwurf des Ministerrates, verzeichnet auf der Drucksache Nr. 151, zu überweisen - zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform.

Wer mit diesem Überweisungsvorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Stimmenthaltungen? - Damit ist die Überweisung einstimmig beschlossen. Danke schön.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 10:

**Antrag des Ministerrates
Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger**

(1. Lesung)

(Drucksache Nr. 152)

Das Wort zur Begründung hat der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Herr Dr. Pollack.

Dr. Pollack, Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der mit der Drucksache Nr. 152 vorliegende Gesetzentwurf über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener staatlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger stellt einen weiteren bedeutsamen Teil des neuen Agrarrechts insgesamt dar, das auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruht. Damit wird ein weiteres Problem rechtlich geregelt, das seit Wochen sehr viel diskutiert wird.

Das Gesetz regelt in seinem Kern die Privatisierung der volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie des damit verbunden volkseigenen Vermögens in der Landwirtschaft. Damit setzt es die mit dem Treuhandgesetz begonnene Linie der Umgestaltung der Wirtschaft fort.

Das Gesetz nennt als wichtigste Voraussetzung für den Verkauf, daß der Status als Volkseigentum zweifelsfrei feststehen muß. Damit gewährleistet das Gesetz, daß zweifelhafte Enteignungen nach 1945 nicht weiteres Unrecht nach sich ziehen und die ursprünglichen Eigentümer wieder in ihre Eigentümerrechte eingesetzt werden können.

Indem ausdrücklich geregelt wird, daß das Bodenreformland in diesen Prozeß der Privatisierung einzubeziehen ist, wird dem ursprünglichen Charakter der Bodenreform, die Umverteilung des Privateigentums an Grund und Boden zugunsten einer neuen Agrarstruktur, entsprochen. Man kann sagen, daß durch dieses Gesetz die Bodenreform konsequent zu Ende geführt wird. Das entspricht auch dem Sinn der gemeinsamen Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990.

Für die Durchführung des Prozesses der Privatisierung entsprechend dieses Gesetzes ist die Treuhand Land- und Forstwirtschaft zu bilden. Der Charakter, die Stellung und die konkreten Aufgaben dieser Treuhand sind nicht in diesem Gesetz geregelt. Sie sind Gegenstand der Satzungen, über die heute bereits gesprochen worden ist. Ich meine den Entwurf darüber. Er wurde heute vom Ausschuß für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft vorgelegt. Er liegt Ihnen als Drucksache Nr. 168 vor.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Übertragung von volkseigenen Grundstücken sind spezielle Regelungen für die Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf volkseigenen Grund und Bodens enthalten. Diese Regelung ist notwendig, um den Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen zu können.

Um die notwendige Privatisierung von volkseigenem Grund und Boden auch sofort durchführen zu können, wurden entsprechende Übergangsregelungen bis zur Gründung und bis zur Arbeitsfähigkeit der Treuhand vorgesehen, die eine Konzentration aller Erlöse in der Hand der Treuhand gewährleistet. - Ich bitte auch hier um Ihre Zustimmung.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Ich danke. - Moment, Herr Minister, würden Sie bitte - wenn es möglich ist - eine Anfrage beantworten, das heißt zwei, drei Anfragen? Ist es möglich? - Dann bitte ich.

Dr. Goepel (DBD/DFD):

Herr Minister! Sie haben in Ihrem Gesetz, in dem vorgelegten Gesetz, im § 2 b, ich darf kurz zitieren:

„Grundstücke, die benötigt werden, um durch Tausch die Rechte von Mitgliedern von Genossenschaften und anderen Eigentümern zu gewährleisten, deren Grundstücke in Ausübung des Nutzungsrechtes der Genossenschaften und Betriebe Dritten zur Bebauung oder zu anderen grundsätzlich auf Dauer gerichteten Bewirtschaftungsarten übergeben wurden.“

Verstehe ich Sie richtig, daß das Grundstücke betrifft, die nach § 291 des Zivilgesetzbuches zur Nutzung an Bürger übergeben wurden? Und wie sehen Sie - das ist die zweite Frage - die reelle Durchführung, die Modalitäten, wie diese Bürger dann dieses Nutzungsrecht für dauernd erwerben können? Sie erinnern sich sicher: Ich habe Sie schon mal in der Frage-